

# Aktuelle Themen im Schützenwesen

21. März 2013

im großen Sitzungssaal  
des Kreishauses Paderborn



**Kreis  
Paderborn**



1. Auswirkungen des Nichtraucherschutzgesetzes auf die Schützenvereine
2. Großveranstaltungen in Beziehung zu Brauchtumsveranstaltungen
3. Jugendschutz im Zusammenhang mit Brauchtumsveranstaltungen
4. Schießstandüberprüfungen durch die Kreispolizeibehörde
5. Aufbewahrung von Vereinswaffen
6. Gedenkkultur für den Frieden, Ehrung der Gefallenen, Zusammenarbeit mit dem Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge
7. Verschiedenes (fliegende Bauten, Tagesbaugenehmigungen für Schützenfestzelte)



# Auswirkungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW auf die Schützenvereine



## **Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW zum 1. Mai 2013**

Das Rauchverbot erstreckt sich auf Festzelte, Vereins- und alle anderen geschlossenen Räume; selbstverständlich auch auf Veranstaltungen des Brauchtums, sofern sie in solchen Räumen stattfinden.



## **Folgen:**

- Der Veranstalter hat Hinweispflichten gegenüber den Festteilnehmern
- Er hat Rauchverbotsschilder im Eingangsbereich aufzuhängen; kann auch in der Begrüßungsansprache auf das Rauchverbot hinweisen
- Die pers. Ansprache evtl. einzelner Raucher bietet sich an; dabei sollten aber keine Auseinandersetzungen in Kauf genommen werden

## **Geschlossene Räume**

sind Innenräume, also auch Festzelte,  
Festhallen und Festhütten

Hinweis wegen häufig gestellter Fragen:

Als Richtwert für offene Räume gilt in der Schweiz, dass eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche zur Querlüftung ausreicht.

Das Bauordnungsamt des Kreises Paderborn hält dies für eine mögliche Einschätzung. Dies soll aber nicht zur Umgehung des Nichtraucherschutzgesetzes führen.

## **Bußgelder**

- Raucher können mit 5 bis 1.000 € belegt werden
- Bei Veranstaltern können bis zu 2.500 € festgesetzt werden, wenn sie ihren Hinweispflichten nicht nachkommen

Zuständig für die Ahndung sind die örtlichen Ordnungsämter (Verwarnung oder Bußgeldverfahren). Die Veranstalter sind nicht für evtl. Anzeigen zuständig bzw. verantwortlich.



# **Großveranstaltungen in Beziehung zu Brauchtumsveranstaltungen**





Großveranstaltungen liegen vor, wenn

- täglich mehr als 100.000 Besucher erwartet werden
- ein Drittel der Einwohner der Kommune oder mindestens 5.000 Besucher gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände sind
- ein erhöhtes Gefahrenpotenzial vorliegt

# Großveranstaltungen

## Abstufung

1. kein erhöhtes Gefährdungspotenzial
2. erhöhtes Gefährdungspotenzial (ggf. Sicherheitskonzept –SK-)
3. erhöhtes Gefährdungspotenzial, kein Einvernehmen der Sicherheitsbehörden, erwartete Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden (Absage)

Die jährlichen Schützenfeste im Kreis Paderborn sind in der Regel keine Großveranstaltungen, ggf. mit Ausnahme der Stadt Paderborn.

Eine Ausnahme bildet das Kreisschützenfest, für das ein Sicherheitskonzept vorliegt und lediglich auf die örtlichen Verhältnisse angepasst werden muss.

**TOP 3**



# **Jugendschutz im Zusammenhang mit Brauchtumsveranstaltungen**

## **Jugendschutz-Checkliste für Veranstalter des Kreisjugendamtes Paderborn**

Vorbereitung der Veranstaltung – Was ist zu beachten?

Durchführung der Veranstaltung

1. Einlasskontrollen
2. Alterskontrollen während der Veranstaltung
3. Getränkeverkauf und Thekenbereich
4. Sicherheitsdienst

Kooperation und Unterstützung

## Vorbereitung der Veranstaltung

### → Was gibt es zu beachten?

- Einbeziehung aller Verantwortlichen bei der Planung (Polizei, Ordnungsamt, Jugendamt, Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst, ggfls. Festwirt → Ordnungspartnerschaft (frühzeitig, je nach Veranstaltung mindestens 3-6 Monate vorher)
- Beauftragung eines Sicherheitsdienstes
- Öffentlichkeitsarbeit → Hinweise auf Jugendschutzbestimmungen → Einlass ab 16 Jahren, Ausweiskontrollen (nur Personalausweis)
- Je nach Veranstaltung bzw. Veranstaltungsort: Abzäunung des kompletten Außengeländes unter Berücksichtigung der bau- und feuerschutzrechtlichen Vorgaben und unter Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststellen (kein Betrieb von Fahrgeschäften und Getränke- und Imbissbuden außerhalb des eingezäunten Bereichs)
- Rauchverbot für Minderjährige/ Rauchverbot im Veranstaltungsgebäude/ Einrichtung von Raucherzonen



## Durchführung der Veranstaltungen

### 1. Einlasskontrollen

- Getrennte Ein- und Auslasskontrolle (Rettungswege sind einzurichten und freizuhalten)
- 3 Schleusen: 1x Eingang unter 18-jährige, 1x Eingang über 18-jährige, 1x Ausgang
- Hinweis vor dem Kontrollbereich auf getrennte (Alters-)schleusen und Vorzeigen des Personalausweises (mündlich und durch Schilder)
- Vorbereitung auf längere Warteschlangen
- Ein- und Ausgang sollte bis zum Ende der Veranstaltung besetzt sein
- Kennzeichnung der Besucher durch verschiedenfarbige Bändchen (Unterscheidung U 18 bzw. Ü18); die Bändchen werden direkt am rechten Handgelenk vom Kassenpersonal angelegt
- Eintrittsbändchen verliert seine Gültigkeit beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes; es muss erneut Eintritt gezahlt werden





## Durchführung der Veranstaltungen

### 2. Alterskontrollen während der Veranstaltung

- Frühzeitige und mehrmalige Durchsagen des DJ (ab 23.30 Uhr) mit Hinweisen auf das Verlassen der Veranstaltung von unter 18-jährigen um 24.00 Uhr
- Alterskontrollen ab 24 Uhr seitens des Sicherheitsdienstes, möglicherweise auch in Zusammenarbeit mit den Behörden

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)				
erlaubt <span style="color: green;">■</span> nicht erlaubt <span style="color: red;">■</span> (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)	Kinder		Jugendliche	
	unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre	unter 18 Jahre
Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.				
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten	■	■	■ bis 24 Uhr	■
§ 4 Aufenthalt in Nachtbare, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	■	■	■ bis 24 Uhr	■
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	■	■	■ bis 24 Uhr	■
§ 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	■ bis 22 Uhr	■ bis 24 Uhr	■ bis 24 Uhr	■
§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	■	■	■	■
§ 7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)	■	■	■	■
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)	■	■	■	■
§ 9 Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln	■	■	■	■
§ 9 Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke: z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))	■	■	■	■
§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren	■	■	■	■
§ 11 Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersregel gebunden! Ausnahme: Filme ab 12 Jahren: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)	■ bis 20 Uhr	■ bis 22 Uhr	■ bis 24 Uhr	■
§ 12 Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	■	■	■	■
§ 13 Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	■	■	■	■

■ = Beschränkungen  
Zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

© DJSP-Prüfungsl. Team






## Durchführung der Veranstaltungen


### 3. Getränkeverkauf/ Thekenbereich

- Mind. Ein alkoholfreies Getränk günstiger anbieten als alkoholische Getränke
- Kein Verkauf und Konsum von branntweinhaltigen Getränken bei jugendrelevanten Veranstaltungen (falls doch: Verkauf und Konsum von branntweinhaltigen Getränken nur an separater Theke, zu der unter 18-jährige keinen Zutritt haben)

**Jugendschutzumrechnungstabelle  
für das Jahr 2012**

Eltern brauchen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet	Alter ab	Stichtag Hövelmarkt 2012
 <b>Bier, Sekt, Wein, Biermixgetränke</b>	<b>16</b>	<b>05.10.1996</b> <small>(Eventdatum) (Jahrgang)</small>
 <b>Spirituosen, Longdrinks, Cocktails, Zigarette</b>	<b>18</b>	<b>05.10.1994</b> <small>(Eventdatum) (Jahrgang)</small>


 Kreis Paderborn -Der Landrat-  
 Jugendamt  
 Aldegrevestr. 10 – 14  
 33102 Paderborn  
 05251 / 308-614 u. -615  
 www.kreis-paderborn.de

  
**Kreis  
Paderborn**

## Durchführung der Veranstaltungen

### 4. Sicherheitsdienst

- Je 100 Besucher mind. eine Person
- Mehrsprachige Personen, mind. 1 Frau pro Eingangsschleuse
- Keine Anerkennung von Erziehungsbeauftragungen oder Begleitung von Personenberechtigten („Mutti-Zettel“)

**Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine nach dem JuSchG vom Personensorgeberechtigten (Eltern o. Vormund) eingesetzte "erziehungsbeauftragte Person"**  
(für Kinder / Jugendliche betreffende Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, in Gaststätten etc.)

Der Personensorgeberechtigte § 11 R. die Eltern / ein Elternteil oder ggf. der Vormund)

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_  
(für Rückfragen)

Überträgt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

einmalig für die Dauer des Aufenthaltes (wennicht des Heimweges)

am \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

im \_\_\_\_\_

auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Schriftl. die begleitete\* als auch die begleitende Person sollen ihren Personalausweis mit sich führen! (\*soweit bereits im Besitz)  
Anerkennen ist die Identität in anderer geeigneter Weise zu belegen!

Hiermit erteilen wir unserer Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der o.g. Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Personensorgeberechtigten (Eltern / Vormund)

Als erziehungsbeauftragte Person bestätige ich, dass o.g. Jugendliche mit mir auf die o.g. Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur Aufsicht dieser Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Mir ist bewusst, dass Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol und Tabakwaren sowie bis 16 Jahre keine brauntweimäßigen Getränke (z.B. Rum oder Whisky, brauntweimäßige Magerstrake) konsumieren dürfen. Ich bestätige zugleich die Richtigkeit der Angaben in diesem Schreiben sowie die Echtheit aller Unterschriften. Mir ist bewusst, dass bei Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person die o.g. Übertragung ihre Gültigkeit verliert.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Jugendlichen

**ACHTUNG: Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)**

## Kooperationen und Unterstützung

**Ordnungsamt**

**Jugendamt**

**Polizei  
einschl.  
Kommissariat  
Kriminalitäts-  
vorbeugung**

- Vorbereitung und Begleitung der Veranstaltung im Rahmen von Ordnungspartnerschaften
- Beratungsgespräche zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes im Vorfeld mit dem Veranstalter
- Informationsmaterial für den Veranstalter
- Seminare zum Jugendschutz und zur Umsetzung des gesetzl. Jugendschutzes für Veranstalter, Schulung des Ordnungsdienstes und von Jugendleiter, etc.

TOP 4



# **Schießstandüberprüfungen durch die Kreispolizeibehörde**



1. Rechtsgrundlagen

§ 27 WaffG, § 12 AWaffV

2. Überprüfungsfristen bei bestehenden Schießstätten

Vier Jahre (Schießstätten für erlaubnispflichtige Schusswaffen)

Sechs Jahre (Schießstätten für erlaubnisfreie Schusswaffen)

3. Ablauf

Die Waffenbehörde überprüft die Schießstätten. Bestehen Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen, kann sie vom Betreiber der Schießstätte die Vorlage eines Gutachten eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen, dessen Kosten der Schießstättenbetreiber zu tragen hat. Bei Mängeln, die eine Gefährdung der Benutzer, der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann sie die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen.



- Die Waffenbehörde kann nicht von den Regelungen der Schießstandrichtlinien abweichen. Das kann und darf nach Nr. 1.6 der Schießstandrichtlinien nur ein anerkannter Schießstandsachverständiger.
- Deshalb überprüft die Waffenbehörde die Schießstätten im Beisein eines Schießstandsachverständigen. Im Rahmen dieser „Begehung“ können bereits Mängel angesprochen und Hinweise zur Beseitigung gegeben werden. Bestenfalls können Mängel noch während der Überprüfung abgestellt werden.
- Zur Vorbereitung auf die Überprüfungen bittet die Waffenbehörde die Schießstättenbetreiber um Nachweis der aktuellen Versicherungen gegen Haftpflicht und Unfall und um Bekanntgabe der verantwortlichen Aufsichtspersonen. Verantwortliche Aufsichtspersonen benötigen eine allgemeine Sachkunde nach § 1 AWaffV und eine Zusatzqualifikation nach § 10 Abs. 6 AWaffV.



**Tipp:** Es empfiehlt sich, dass sich Schießstättenbetreiber zu Überprüfungen zusammenschließen, eine „Abnahmeroute“ planen und einen Schießstandsachverständigen bestellen. Damit können einerseits in kurzer Zeit mehrere Schießstätten überprüft werden und andererseits dürften damit auch die Kosten für den Schießstandsachverständigen geringer ausfallen. Entsprechende Erfahrungen liegen der Waffenbehörde jedenfalls durch die Zusammenarbeit mit dem Bundesschießmeister des „Bundes der historischen deutschen Schützenbruderschaften e.V. vor“, der für eine Reihe von Bruderschaften/Vereinen entsprechende Planungen vornimmt.

#### 4. Neue Schießstandrichtlinien/Hintergrundinformationen

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat die DEVA in Altenbeken-Buke beauftragt, die im Jahre 2000 eingeführten Schießstandrichtlinien zu überarbeiten. Dort wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich Redaktionsstab nannte. Diesem Redaktionsstab gehörten zwei Vertreter der DEVA an, zwei Vertreter des Bundesverbandes der Schießstandsachverständigen, zwei Vertreter des Verbandes unabhängiger Schießstandsachverständiger und ein Vertreter der Bundespolizei.

Aufgrund gefährlicher Vorkommnisse im Bundesgebiet beim Vogelschießen, die aufgrund falscher Zielmaterialien (hartes Holz statt weiches Holz) aufgetreten seien, wurden die Materialdicken der Vogelziele von max. 150 mm auf nur noch max. 80 mm reduziert. Damit einhergehend sei auch festgestellt worden, dass beim Schießen mit dem Großkaliber zwar Patronen verwendet wurden, die die maximale Mündungsenergie von 1.200 Joule nicht überschritten haben, allerdings jedoch sehr schwach laboriert gewesen seien, sodass die Geschossgeschwindigkeit damit vergleichsweise gering war. Langsame Geschosse neigen eher zu einem gefährlichen Rückprallverhalten. Erst Recht bei einer Kombination aus falschem Zielmaterial und schwach laborierter Munition.

Wenn auch das BMI nunmehr die Materialdicken der Vogelziele wieder erhöhen will, so bleibt doch die erstmalige Einführung einer Mindestenergie von 1.000 Joule für Großkaliber und für die sog. Königspatrone gem. Nr. 7.1 der Schießstandrichtlinien.



**TOP 5**



# **Aufbewahrung von Vereinswaffen**



## **Rechtsgrundlagen**

§ 36 WaffG, §§ 13, 14 AWaffV

Bezüglich der Aufbewahrung von Vereinswaffen in Vereinsheimen gibt es keine neuen Regelungen. Der Waffenbehörde ist darüber hinaus nicht bekannt, ob eine verpflichtende Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen der Sportschützen zukünftig in Vereinsheimen erfolgen wird, wie es vereinzelt aus der Politik heraus angedacht wird.

Ob oder in welchem Umfang zukünftig biometrische Sicherungssysteme für Waffenschränke verpflichtend werden, ist ebenfalls nicht bekannt.



Die letzten Waffengesetzänderungen im Bereich der Aufbewahrung waren:

- Die Einführung des § 52 a WaffG. Erstmals ist ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften strafbewehrt worden. „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 53 Absatz 1 Nummer 19 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird.
- Die Regelung in § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG. Damit haben Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen der Behörde zur Überprüfung der Waffenaufbewahrungspflichten Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.



**Gedenkkultur für den Frieden,  
Ehrung der Gefallenen,  
Zusammenarbeit mit dem  
Volksbund deutsche  
Kriegsgräberfürsorge**



## **Zusammenarbeit mit dem Volksbund**

Das Schützenwesen, die Schützenvereine, das Schützenfest und Sie, die Schützen sind schon seit Jahrhunderten ein fester Bestandteil des Zusammenlebens in unseren Gemeinden, ja in unserer ganzen Region. Sie besitzen eine gewachsene und fest verwurzelte Tradition.

Zu den Traditionen der Schützenvereine gehört auch die Pflege der Verbindung zum Militär.







Hunderte von Millionen Menschen sind in allen Kriegen auf der Welt getötet, und viele von ihnen wurden in Kriegsgräbern beerdigt.

Menschenwürde und Humanität fordern die Erhaltung dieser Kriegsgräberstätten. Die Pflege und Entwicklung des Gedenkens ist Ausdruck unserer ethischen und moralischen Wertvorstellungen und unseres Verantwortungsbewusstseins.





21/09/2010



Die Schützenvereine könnten aus ihrer Tradition heraus die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge unterstützen, quasi Schützenhilfe leisten.

Und mit diesem Engagement für das Gemeinwohl stehen sie wieder ganz in der Tradition, denn den Schützengilden des Mittelalters ging es ja um den Einsatz für ihr Gemeinwesen, um ihre Rechte und Freiheiten.

Fördern und pflegen Sie eine geschichtsbewusste Gedenkkultur für eine menschliche und verantwortungsvolle Gesellschaft!



## Auf dem Westfriedhof und der Wewelsburg aktiv

»Wenn Jugendliche aus vielen Ländern Europas in Paderborn zusammenkommen und ein Stück Friedensarbeit leisten, dann ist das ein Zeichen dafür, dass die Zukunft nur in einem friedlichen Europa liegen kann.« Mit diesen Worten würdigte Landrat Manfred Müller auf dem Paderborner Westfriedhof die Arbeit von 24 jungen Leuten aus Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Italien, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Polen, Russland und der Ukraine. Sie hatten im Rahmen eines Workcamps, den der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge organisierte, Kriegsgräberfelder auf dem Westfriedhof in Ordnung gebracht. Außerdem nahmen die Workcamp-Teilnehmer an Ausgrabungen am Schießstand des ehemaligen Konzentrationslagers

Niederhagen in Bürgen-Wewelsburg teil. Im Namen der Stadt Paderborn dankte Wolfgang Fingerhut, stellvertretender Leiter des Amtes für Umweltschutz und Grünflächen und verantwortlich für die Friedhöfe, den Jugendlichen für ihren Einsatz. »Mitunter hatten Bodendecker die im Boden liegenden Grabplatten überdeckt, und viele Steine waren vermoost«, beschreibt Fingerhut die Ausgangslage. Dank der Arbeit der jungen Helfer seien die beiden Kriegsgräber auf dem Westfriedhof wieder in einem guten Zustand. Das Foto zeigt auf dem Paderborner Westfriedhof Landrat Manfred Müller (links) und Wolfgang Fingerhut (Zweiter von links) und die jungen Leute bei ihrem Einsatz während der Grabberflung. Foto: MWP



Diese Erinnerungs- und Gedenkkultur in Deutschland wird, die Folgen von Krieg- und Gewaltherrschaft betreffend, primär durch die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. getragen. Er macht diese Kultur sichtbar und begreifbar.

TOP 7



# Verschiedenes



Schützenfestzelte sind sog. fliegende Bauten. Diese werden im Kreis Paderborn von den zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgenommen. Größenfestlegungen gibt es nicht; Grundlage ist die sog. Ausführungsgenehmigung.